

Zuchtprogramme für Sonstige Rassen

Zuchtprogramm für die Rasse Berberpferd des Verbandes der Pony- und Pferdezüchter Hessen e. V.

1.	Angaben zum Ursprungszuchtbuch.....	3
2.	Geografisches Gebiet.....	3
3.	Umfang der Zuchtpopulation im Verband	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4.	Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale	3
5.	Eigenschaften und Hauptmerkmale.....	3
6.	Selektionsmerkmale	5
7.	Zuchtmethode	5
8.	Unterteilung des Zuchtbuches	5
9.	Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch	6
	(9.1) Zuchtbuch für Hengste	6
	(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	6
	(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	7
	(9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	7
	(9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	7
	(9.1.5) Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches).....	8
	(9.2) Zuchtbuch für Stuten	8
	(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	8
	(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	8
	(9.2.4) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	9
	(9.2.5) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	9
	(9.2.6) Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches).....	9
10.	Tierzuchtbescheinigungen/Eintragungsbestätigung	9
	(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis	10
	(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises	10
	(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung	11
	(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung	11
	(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung	11
	(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial	11
	(10.4) Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung.....	11
	(10.4.1) Ausstellung einer Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung	11
	(10.4.2) Mindestangaben in der Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung	11
11.	Selektionsveranstaltungen	11
	(11.1) Körung.....	11
	(11.2) Stutbucheintragung	12
	(11.3) Leistungsprüfungen	12

(11.3.1) Feldprüfung.....	12
(11.3.2) Turniersportprüfung.....	14
(11.3.3) Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I.....	14
(11.3.4) Voraussetzung für die Eintragung in das Vorbuch für Hengste.....	14
12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung.....	15
13. Einsatz von Reproduktionstechniken.....	15
(13.1) Künstliche Besamung.....	15
(13.2) Embryotransfer.....	15
(13.3) Klonen.....	15
14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte bzw. Besonderheiten.....	15
15. Zuchtwertschätzung.....	16
16. Beauftragte Stellen.....	16
17. Weitere Bestimmungen.....	17
(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenumber – UELN).....	17
(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch.....	18
(17.3) Vergabe eines Zuchtbrandes.....	18
(17.3.1) Beauftragte für die Kennzeichnung.....	18
(17.3.2) Zuchtbrand.....	18
(17.4) Transponder.....	18
(17.5) Sonstige Bestimmungen.....	18
(17.5.1) Herkunftsland.....	18
(17.5.2) Ox-Anteil.....	18
(17.5.3) Rassefachrichter.....	19
(17.5.4) Annerkennungskörung.....	19
(17.5.5) Gendiagnostische Abstammungskontrollen.....	19
(17.6) Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen.....	19
(17.7) Aufgabe 1 – Grundgangarten Bewertung Reiten.....	20
(17.8) Aufgabe 2.....	21

Zuchtprogramme für Sonstige Rassen

Zuchtprogramm für die Rasse Berberpferd des Verbandes der Pony- und Pferdezüchter Hessen e. V.

1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch

Die Mondiale du Cheval Barbe (OMCB), 148 Avenue de l'ALN Carroubier Hussein-Dey, Alger (Algerien) ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Berberpferd führt. Der Verband führt ein Filialzuchtbuch und hält die durch die Ursprungszuchtorganisation aufgestellten Grundsätze ein.

2. Geografisches Gebiet

Das geographische Gebiet, in dem der Verband der Pony- und Pferdezüchter Hessen e. V. das Zuchtprogramm durchführt, umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

3. Umfang der Zuchtpopulation im Verband

Der Umfang der Population beträgt (Stand 01.01.2020):

Stuten: 2
Hengste: 0

Der Umfang der Population der oben genannten Verbände, die gemeinsam das Ursprungszuchtbuch dieser Rasse führen, ist auf der Website www.pferd-aktuell.de/shop/index.php/cat/c135_Jahresberichte-FN---DOKR.html einzusehen.

4. Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale

Das Zuchtprogramm hat einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das definierte Zuchtziel und somit die Verbesserung der Eigenschaften der Rasse zum Ziel und umfasst alle Maßnahmen und Aktivitäten, die diesem Ziel dienlich sind.

Gezüchtet wird ein genügsames, ausdauerndes, umgängliches und gutartiges Pferd mit freundlichem Wesen, angenehmen Temperament, das nervenstark, ausgeglichen, mutig, intelligent und von Natur aus sehr menschenbezogen ist. Das Berberpferd ist ein vielseitiges Freizeitpferd, das sich für Distanz-, Gelände- und Wanderritte, sowie eine leichte Kutsche und je nach Modell für klassische, Western- oder Sportdressur eignet.

5. Eigenschaften und Hauptmerkmale

Rasse	Berberpferd
Herkunft	nordafrikanische Länder Algerien, Marokko, Tunesien
Größe	ca. 148-158 cm
Farben	alle
Gebäude	
<i>Kopf</i>	recht kräftig, edel, trocken und lang, im unteren Bereich schmal; Profil gerade bis leicht konvex; Stirn gerade und flach; Nüstern länglich, unauffällig; Ganaschen ausgeprägt; Augen eher hoch, seitlich hinter der Stirnlinie, mandelförmig, nicht über den Augenbogen herausstehend, leicht von den Lidern bedeckt; Kinn markant, dreieckig, bewegliche Lippen; Ohren agil, eher klein und am Ansatz nicht zu weit voneinander entfernt

<i>Hals</i>	elegant, gut angesetzt, eher breit, genügend lang, recht kräftiger Kopfansatz; Unterhals geschmeidig; Übergang zum Widerrist fließend; Mähne lang, feines bis starkes Haar
<i>Körper:</i>	quadratisch, aufgerichtet; Brust gut bemuskelt; manchmal schmal, gute Gurtentiefe; lange, geneigte Schulter, Widerrist weit in den Rücken reichend; Rücken kurz, manchmal schlank, kräftige Nierenpartie; Kruppe abfallend, manchmal abgeschlagen; Schenkel flach und trocken; Hinterbacken abgeschlagen und bemuskelt, Schweifansatz tief und eingesteckt, Schweif lang und füllig, Hinterhand deutlich gewinkelt
<i>Fundament:</i>	trocken und solide; starke Gelenke, Hinterhand manchmal vorständig; Sprunggelenke tief, ausgeprägt und trocken, manchmal kuhhessig; Hufe klein und hart, kein Fesselbehang
<i>Hinterhand:</i>	kräftig, gut bemuskelt, als typische Gangpferdekruppe ausgebildet, jedoch nicht zu stark abfallend.
<i>Fundament ausgebildete</i>	korrekt gestellt, trocken und stabil. Kräftig und gut Gelenke mit harmonischem Übergang. Ein stabiles Fundament ist ausdrückliches Zuchtziel.
Bewegungsablauf	
<i>Schritt:</i>	gleichmäßig und ungebunden, Schulter frei; Hinterhand gut aktiviert; Schweif gut ausbalanciert
<i>Trab:</i>	weich, symmetrisch und kadenziert; weite Tritte bei ruhigem Bewegungsablauf; Hinterhand gut aktiviert; Schulter frei; natürliche Rückenhaltung ohne starke Erhebung des Rückens; Schweifhaltung nicht über die Horizontale; gute Aufrichtung, Hals harmonisch geschwungen; manchmal leichte Knieaktion
<i>Galopp:</i>	fließend und raumgreifend; Hals manchmal fixiert bei guter Haltung, Schweif tief, Hinterbeine stark untergeschoben
Einsatzmöglichkeiten	
	in den Ursprungsländern: Fantasia, Jagd, leichte Kutsche, Schulpferd und Springen in Europa: vielseitiges Freizeitpferd; Distanz-, Gelände und Wanderritte; leichte Kutsche; je nach Modell klassische, Western- oder Sportdressur
Besondere Merkmale:	genügsam, ausdauernd und umgänglich; gutartiges, freundliches Wesen, angenehmes Temperament, nervenstark, ausgeglichen, mutig und intelligent, von Natur aus sehr menschenbezogen

Anmerkung zur Einkreuzung von Vollblutarabern

Ziel ist es, unter Berücksichtigung des Blutanteils die positiven Eigenschaften beider Rassen wiederzufinden, wobei ein harmonisches Pferd angestrebt wird, bei dem der Berberanteil sich grundsätzlich stärker durchsetzen sollte. Einkreuztes Araber-Vollblut sollte Ursprünge aus dem Maghreb oder dem Nahen Orient besitzen.

6. Selektionsmerkmale

Für die Eintragung in die Zuchtbücher (außer Fohlenbuch) werden nachfolgende Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet. Sollte ein Rassefachrichter der Kommission beiwohnen, so wendet er die gleichen Bewertungsmerkmale an.

Eintragungsmerkmale:

1. Typ (Rasse -und Geschlechtstyp)
2. Körperbau
3. Korrektheit des Ganges
4. Schritt
5. Trab
6. Galopp (sofern bei der Zuchtbucheintragung erfasst)
7. Gesamteindruck

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Eintragungsmerkmale. Die Bewertung erfolgt in ganzen/halben Noten nach dem, in der Satzung unter Nummer B.15 (Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden), erläuterten System.

Darüber hinaus wird nach weiteren Merkmalen selektiert:

- 1) Gesundheit
- 2) Interieur
- 3) Reitanlage

7. Zuchtmethode

Das Zuchtziel wird angestrebt mit der Methode der Reinzucht. Das Zuchtbuch ist geöffnet für Hengste aus dem Zuchtbuch des Arabischen Vollbluts, wenn sie den Eintragungsbestimmungen unter 8. dieses Zuchtprogramms genügen. Die für die Rasse des Berberpferdes zugelassenen Vollblutaraberhengste erhalten einen entsprechenden Vermerk in der Tierzuchtbescheinigung. Am Zuchtprogramm nehmen nur diejenigen Pferde teil, die in der Hauptabteilung des Zuchtbuches (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind.

8. Unterteilung des Zuchtbuches

Vorbemerkung:

Zwei Besonderheiten sind der Rasse des Berberpferdes nach den Bestimmungen des Ursprungszuchtbuches zu Eigen:

1. In den Ursprungsländern (Algerien, Marokko, Tunesien) ist die Bestandsaufnahme der Rasse noch nicht abgeschlossen. Hengste und Stuten ohne Abstammung, die in den Ursprungsländern eingetragen und von dort importiert wurden, werden in der Zusätzlichen Abteilung aufgenommen (Eintragungsbestimmungen (9.1.5) für Hengste und (9.2.6) für Stuten).
2. Zur Zucht dürfen nur Hengste eingesetzt werden, die mindestens einmal von einer Kommission im Beisein eines Rassefachrichters gemäß (17.5) gekört wurden

Unterteilung:

Das Zuchtbuch für Hengste wird in eine Hauptabteilung und eine Zusätzliche Abteilung unterteilt.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Klassen

- Hengstbuch I,
- Hengstbuch II,
- Anhang und
- Fohlenbuch

Die Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Klassen

- Vorbuch.

Das Zuchtbuch für Stuten wird in eine Hauptabteilung und eine Zusätzliche Abteilung unterteilt.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Klassen

- Stutbuch I,
- Stutbuch II
- Stutbuch III,
- Anhang und
- Fohlenbuch.
-

Die Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Klassen

- Vorbuch.

Abteilung	Geschlecht	
	Hengste	Stuten
Hauptabteilung (HA)	Hengstbuch I (H I)	Stutbuch I (S I)
	Hengstbuch II (H II)	Stutbuch II (S II)
	Anhang (A)	Stutbuch III (S III)
	Fohlenbuch	Anhang (A)
		Fohlenbuch
Zusätzliche Abteilung (ZA)	Vorbuch (V)	Vorbuch (V)

9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch

Die Bestimmungen unter B.8 der Satzung sind grundlegende Voraussetzungen für die Eintragung. Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Pferd aus einem anderen Zuchtbuch der (zugelassenen) Rasse muss in die Klasse des Zuchtbuches eingetragen werden, dessen Kriterien es entspricht.

Hengste und Stuten mit einem einen ox-Blutanteil von über 75%, werden in den Anhang (unterste Klasse der Hauptabteilung) eingetragen.

(9.1) Zuchtbuch für Hengste

(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die von einem Rassefachrichter mindestens einmal auf einer Sammelveranstaltung eines Zuchtverbandes, der die Rasse betreut, gekört wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms mindestens eine Durchschnittsbewertung von 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,

- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen,
- die die Hengstleistungsprüfung nach (11.3.3) vollständig abgeschlossen haben.

Zudem können von der WAHO anerkannte Arabische Vollblut-Hengste eingetragen werden,

- die von einem Rassefachrichter mindestens einmal auf einer Sammelveranstaltung eines Zuchtverbandes, der die Rasse Berber betreut, zur Einkreuzung in die Rasse zugelassen wurden,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen,
- die gemäß den Vorgaben ihres eigenen Zuchtbuches die Eigenleistungsprüfung erfolgreich bestanden haben.

Hengste, die die übrigen Voraussetzungen erfüllen, jedoch noch nicht von einem Rassefachrichter begutachtet wurden, können nicht in das Hengstbuch I eingetragen werden.

(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über drei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden
- deren väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt wurde,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der Rasse und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II erfüllen.

Die Eintragung von Pferden, die im Fohlenbuch eingetragen sind, erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

(9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Hengstfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der Rasse.

(9.1.5) Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches)

Es können Hengste frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen werden,

- die von einer Rassekommission in den Ursprungsländern als dem Zuchtziel des Berberpferdes entsprechend beurteilt wurden und in ein Zuchtbuch der Ursprungsländer eingetragen wurden (Ausnahme: In Frankreich war das Vorbuch bis zum 10.09.1995 geöffnet),
- die von einem Rassefachrichter mindestens einmal auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung, die die Rasse betreut, gekört wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms mindestens eine Durchschnittsbewertung von 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.16 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen,
- die die Hengstleistungsprüfung nach (11.3.4) vollständig abgeschlossen haben.

Hengste, die die übrigen Voraussetzungen erfüllen, jedoch noch nicht von einem Rassefachrichter aus der Liste des Ursprungszuchtbuches begutachtet wurden, können nicht in das Vorbuch eingetragen werden.

Aufstiegsregelung:

Nachkommen von Hengsten aus dem Vorbuch können in die entsprechende Klasse der Hauptabteilung des Zuchtbuches eingetragen werden, deren Kriterien sie entsprechen, sofern sie die unter Vorbemerkungen aufgeführten Bedingungen erfüllen.

(9.2) Zuchtbuch für Stuten

(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die zur Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß (11.2) Stutbucheintragung dieses Zuchtprogramms mindestens eine Durchschnittsbewertung von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen,

(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- deren Vater von einem Rassefachrichter mindestens einmal auf einer Sammelveranstaltung eines Zuchtverbandes, der die Rasse betreut, gekört wurde,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen,

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,

- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.15 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.2.4) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der Rasse und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen.

Die Eintragung von Pferden, die im Fohlenbuch eingetragen sind, erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

(9.2.5) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Stutfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der Rasse.

(9.2.6) Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- die von einer Rassekommission in den Ursprungsländern als dem Zuchtziel des Berberpferdes entsprechend beurteilt wurden und in ein Zuchtbuch der Ursprungsländer eingetragen wurden (Ausnahme: In Frankreich war das Vorbuch bis zum 10.09.1995 geöffnet),
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die zur Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß (11.2) Stutbucheintragung dieses Zuchtprogramms mindestens eine Durchschnittsbewertung von 5,0 erreichen,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

Aufstiegsregelung:

Nachkommen von Stuten aus dem Vorbuch können in die entsprechende Klasse der Hauptabteilung des Zuchtbuches eingetragen werden, deren Kriterien sie entsprechen, sofern sie die unter Vorbemerkungen aufgeführten Bedingungen erfüllen.

10. Tierzuchtbescheinigungen/Eintragungsbestätigung

Tierzuchtbescheinigungen werden für Fohlen gemäß den Grundbestimmungen unter B. 9 der Satzung und nach dem folgenden Schema erstellt.

Vater	Mutter	Hauptabteilung			Zusätzliche Abteilung
		<i>Stutbuch I</i>	<i>Stutbuch II</i>	<i>Anhang</i>	<i>Vorbuch (Stuten)</i>
Hauptabteilung	<i>Hengstbuch I</i>	Abstammungsnachweis	Abstammungsnachweis	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung
	<i>Hengstbuch II</i>	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung
	<i>Anhang</i>	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung
Zusätzliche Abteilung	<i>Vorbuch (Hengste)</i>	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	X

(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis

(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises

Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch I und die Mutter im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in das Stutbuch I oder Stutbuch II eingetragen.
- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- Die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 2. und/oder 3. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

Der Züchter bzw. Besitzer des Pferdes ist dafür verantwortlich, dass alle in der Tierzuchtbescheinigung angegebenen Daten zutreffend sind. Abweichungen oder Unrichtigkeiten sind unverzüglich dem Verband zu melden. Darüber hinaus ist der Züchter bzw. Besitzer verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigung sorgfältig aufzubewahren, da u.a. eine spätere Eintragung des Pferdes in das Zuchtbuch nur vorgenommen werden kann, wenn eine gültige Tierzuchtbescheinigung vorgelegt wird.

(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis

Der Abstammungsnachweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse,
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung,
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation,
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,

- l) Körurteil
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind.
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes,
- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ
- q) Name und Funktion des Unterzeichners.

(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung

(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung

Die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Bedingungen für einen Abstammungsnachweis nicht erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt und
- das Fohlen entstammt keiner Anpaarung von Eltern, die beide im Vorbuch eingetragen sind.

(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung

Die Geburtsbescheinigung muss die gleichen Angaben enthalten wie der Abstammungsnachweis, sofern vorhanden.

(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist. Der Zuchtverband macht hierbei Gebrauch von der Ausnahme nach Artikel 31 (2) b der VO (EU) 2016/1012.

Die Tierzuchtbescheinigung für Samen und Eizellen besteht aus zwei Abschnitten, wobei der Zuchtverband den Abschnitt A ausstellt. Abschnitt B wird durch die Besamungsstation/Embryotransfereinrichtung ausgefertigt. Die Tierzuchtbescheinigung für Embryonen besteht aus drei Abschnitten, wobei der Zuchtverband die Abschnitte A und/oder B ausstellt. Abschnitt C wird durch die Embryotransfereinrichtung ausgefertigt.

(10.4) Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung

(10.4.1) Ausstellung einer Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung

Für ein Pferd, das in einer Zusätzlichen Abteilung eingetragen ist, muss die Eintragungsbestätigung mit der Überschrift „Eintragungsbestätigung für ein in einer Zusätzlichen Abteilung eingetragenes Pferd – keine Tierzuchtbescheinigung nach–EU-Tierzucht-Verordnung “ versehen werden.

Die Ausstellung einer Eintragungsbestätigung erfolgt, wenn folgende Bedingungen gegeben sind:

- das Pferd erfüllt die Eintragungsvoraussetzungen für die Eintragung in das Vorbuch.

(10.4.2) Mindestangaben in der Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung

Die Eintragungsbestätigung muss die gleichen Angaben enthalten wie der Abstammungsnachweis, sofern diese Informationen vorliegen.

11. Selektionsveranstaltungen

(11.1) Körung

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäß B.16 der Satzung.

Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt zwei Jahre. Um geordnete Körperveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste stattfinden. Findet eine Vorauswahl statt, ist diese unter anderem eine Voraussetzung für die Zulassung der Hengste zur betreffenden Körperveranstaltung. Die Auswahlkommission trifft die Vorauswahlentscheidung.

Hengste können zur Körung nur zugelassen werden, wenn

- deren Vater entweder im Hengstbuch I oder im Vorbuch der Zusätzlichen Abteilung oder in einer entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der zugelassenen Rassen eingetragen ist,
- deren Vater von einem Rassefachrichter mindestens einmal auf einer Sammelveranstaltung eines Zuchtverbandes, der die Rasse betreut, gekört wurde,
- deren Mutter im Stutbuch I oder II oder im Vorbuch der Zusätzlichen Abteilung oder in einer entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches derselben Rasse eines Zuchtverbandes eingetragen ist.

Ein Hengst kann nur gekört werden, wenn er

- a) in der Bewertung (gemäß B.15 der Satzung) eine Gesamtnote von mindestens 7,0 erreicht und in keinem Merkmal schlechter als 5,0 bewertet wird, und
- b) die gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß Anlage 1 und
- c) die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit gemäß B.16 der Satzung erfüllt.

Die Körergebnisse anderer tierzuchtlich anerkannter Verbände können übernommen werden (Anerkennung).

(11.2) Stutbucheintragung

Das Mindestalter einer Stute für die Stutbucheintragung beträgt drei Jahre. Die Bewertung erfolgt nach B.15 der Satzung.

Zur Bewertung der äußeren Erscheinung für die Eintragung in das Stutbuch I werden nur Stuten zugelassen:

- deren Vater im Hengstbuch I oder in einer entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der zugelassenen Rassen eingetragen ist,
- deren Vater von einem Rassefachrichter mindestens einmal auf einer Sammelveranstaltung eines Zuchtverbandes, der die Rasse betreut, gekört wurde,
- deren Mutter im Stutbuch I oder II oder in einer entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches derselben Rasse eines Zuchtverbandes eingetragen ist.

Zur Bewertung der äußeren Erscheinung für die Eintragung in das Stutbuch II werden nur Stuten zugelassen:

- deren Vater im Hengstbuch I oder im Vorbuch der Zusätzlichen Abteilung oder in einer entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der zugelassenen Rassen eingetragen ist,
- deren Vater von einem Rassefachrichter mindestens einmal auf einer Sammelveranstaltung eines Zuchtverbandes, der die Rasse betreut, gekört wurde,
- deren Mutter im Stutbuch I oder II oder im Vorbuch der Zusätzlichen Abteilung oder in einer entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches derselben Rasse eingetragen ist.

(11.3) Leistungsprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reitsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und werden als Feldprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt..

(11.3.1) Feldprüfung

Dauer

Die Prüfung dauert einen Tag.

Ort

Von den zuständigen Stellen ausgewählte Prüfungsorte.

Zulassungsbedingungen

Teilnahmeberechtigt sind Pferde ab 4 Jahren, wobei die Zielgruppe fünfjährige Pferde sind. Die Pferde müssen die Impfbestimmungen der LPO der Deutschen Reiterlichen Vereinigung erfüllen und angeritten sein.

Alterseinfluss

Der Alterseinfluss der Pferde soll nicht berücksichtigt werden, da die Leistungsprüfung erst bei entsprechendem körperlichem Reifegrad durchgeführt werden sollte.

Veranlagungstest

Der Leistungstest wird von mindestens zwei Sachverständigen abgenommen. Im Einzelnen werden die Pferde in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Grundgangarten
 - Trab
 - Galopp
 - Schritt
2. Rittigkeit (Rittigkeitsprüfung)

Die Bewertungen erfolgen nach folgenden Einzelaufgaben:

- Grundgangarten
 - Reiten: Aufgabe Grundgangarten – Bewertung Reiten gemäß (17.7) Aufgabe 1 in der Abteilung nach Kommando
- Rittigkeitsprüfung
 - Aufgabe A 5/1 der LPO gemäß (17.8) Aufgabe 2

Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach B.15 der Satzung:

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

Die Prüfungsteile werden nach folgender Gewichtung zu einer Gesamtnote zusammengezogen:

Merkmale	Gewichtungsfaktoren
Trab	30
Galopp	20
Schritt	20
Rittigkeit	30
Insgesamt	100

Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des abschließenden Leistungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe des Endergebnisses der einzelnen Pferde. Diese Ergebnisse gelten als vorläufig und werden zur Kontrolle nachgerechnet. Das verbindliche, offizielle Endergebnis ist ausschließlich das von der Prüfungsanstalt erstellte Prüfungszeugnis für jedes Pferd.

Der Besitzer jedes Pferdes erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis des Pferdes, die Art der Prüfung, aus dem die Leistungen und Bewertungen der einzelnen Merkmale, die Platzierung des Pferdes sowie Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe in allen Kriterien ersichtlich sind.

Den Züchtervereinigungen wird auf Anforderung das Prüfungsergebnis aller Pferde mit den Einzelergebnissen zugesandt.

Die Anerkennung des Prüfungsergebnisses obliegt den Zuchtverbänden.

Hinweise auf Mängel sowie Verhaltensstörungen im Verlaufe der Prüfung sind schriftlich festzuhalten und den Zuchtverbänden mitzuteilen.

Wiederholung einer Prüfung

Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der wiederholten Prüfung.

(11.3.2) Turniersportprüfung

Alternativ gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit, Fahren und Distanz durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse werden berücksichtigt:

- 5malige Platzierung in Dressur oder Springen in der Klasse A bzw. in der Vielseitigkeit der Klasse VA oder

Außerdem werden folgende Ergebnisse aus Distanzprüfungen anerkannt:

- bis zur Vollendung des 9. Lebensjahres müssen mindestens 72 Leistungspunkte erreicht sein. Dazu müssen mindestens 2 mittlere Distanzritte (ab 60 km) sowie 3 lange Distanzritte (ab 80 km) in der Wertung absolviert worden sein oder
- die Anforderungen gelten als erfüllt, wenn der Hengst 2000 km in der Wertung nach dem Reglement der VDD zurückgelegt hat.

Darüber hinaus werden folgende Westernsportergebnisse anerkannt:

- die fünfmalige Platzierung an 1. bis 5. Stelle in Prüfungen der LK 1 und 2 auf Turnieren der Kategorie B, A, AQ oder DM in den Disziplinen Reining, Western Pleasure, Western Riding, Superhorse, Working Cowhorse.

(11.3.3) Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- die gemäß (11.3.1) in einer Hengstleistungsprüfung eine gewichtete Endnote von 6,5 und besser erzielt haben, wobei keine der Merkmalsnoten unter 5,0 liegen darf.

Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung vorläufig eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihren 5. Geburtstag haben, ablegen. Hengste, die die Eigenleistungsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können auf Antrag wieder eingetragen werden. Für Hengste, die sich zu einer Anerkennungskörung nach (17.5) präsentieren, ist die Eigenleistungsprüfung nicht obligatorisch.

(11.3.4) Voraussetzung für die Eintragung in das Vorbuch für Hengste

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- die gemäß (11.3.1) in einer Hengstleistungsprüfung eine gewichtete Endnote von 6,5 und besser erzielt haben, wobei keine der Merkmalsnoten unter 5,0 liegen darf.

Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung vorläufig eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie

ihren 5. Geburtstag haben, ablegen. Hengste, die die Eigenleistungsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können auf Antrag wieder eingetragen werden. Für Hengste, die sich zu einer Anerkennungskörung nach (17.5) präsentieren, ist die Eigenleistungsprüfung nicht obligatorisch.

12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung

Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd kann der Verband eine Abstammungsüberprüfung nach den Methoden unter B.12.1 der Satzung verlangen.

Eine Überprüfung der Abstammung ist bei mindestens 10 Prozent der Fohlen vorzunehmen. Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung werden im Zuchtbuch vermerkt. Kann die Abstammung nicht geklärt werden, werden die Pferde nicht eingetragen.

Vor Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen muss eine Abstammungsüberprüfung erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dieses ist der Fall, wenn

- a) eine Stute in der letzten oder vorletzten Rosse von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde,
- b) die Trächtigkeitsdauer dreißig Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer von 335 Tagen abweicht,
- c) das Fohlen nicht bei Fuß der Mutter identifiziert werden kann.

Die Kosten hierfür trägt der Züchter.

Zum Zeitpunkt der Eintragung in das Hengstbuch wird vom Verband eine Abstammungsüberprüfung des betreffenden Hengstes angeordnet. Kostenträger ist derjenige, der die Körung oder Eintragung beantragt. Zur Eintragung sind DNA-Typenkarten vorzulegen

Bei Rassen, bei denen nicht grundsätzlich ein DNA-Profil vorliegt, ist bei Spendertieren für Zuchtmaterial ein DNA-Profil vorzulegen.

13. Einsatz von Reproduktionstechniken

(13.1) Künstliche Besamung

In der künstlichen Besamung dürfen nur Hengste eingesetzt werden, die im Hengstbuch I oder II des Zuchtbuches eingetragen sind.

(13.2) Embryotransfer

Spenderstuten dürfen nur für einen Embryotransfer genutzt werden, wenn sie in der Hauptabteilung des Zuchtbuches eingetragen sind.

(13.3) Klonen

Die Technik des Klonens ist im Zuchtprogramm nicht zulässig. Klone und ihre Nachkommen können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden und sind von der Teilnahme am Zuchtprogramm ausgeschlossen.

14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Defekte bzw. Besonderheiten

Hengste sind nur im Hengstbuch I und II sowie Vorbuch und Stuten nur im Stutbuch I und II sowie Vorbuch eintragungsfähig, wenn sie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale aufweisen (Anlage 1).

Sofern genetische Defekte und genetische Besonderheiten im Zuchtprogramm Berücksichtigung finden, sind sie in Tierzuchtbescheinigungen anzugeben und entsprechend der VO (EU) 2016/1012 zu veröffentlichen.

15. Zuchtwertschätzung

Derzeit wird keine Zuchtwertschätzung durchgeführt.

16. Beauftragte Stellen

Beauftragte Stelle	Tätigkeit
<p>Vit, Verden Heinrich-Schröder-Weg 1, 27283 Verden (Aller) www.vit.de</p> <p>Bereich Zucht der FN, Warendorf Freiherr-von-Langen-Straße 13, 48231 Warendorf www.pferd-aktuell.de</p>	<p>Zuchtbuch Datenzentrale Koordination Datenzentrale</p>
<p>Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V. Am Dolderbach 11, 72532 Gomadingen-Marbach E-Mail: poststelle@pzv.bwl.de, www.pzv-bw.de</p> <p>Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e.V. Geschäftsstelle: Hauptgestüt 10 a, 16845 Neustadt/Dosse E-Mail: neustadt@pzvba.de, www.pferde-brandenburg-anhalt.de E-Mail: stendal@pzvba.de, www.pferde-sachsen-anhalt.de</p> <p>Verband der Pferdezüchter Mecklenburg-Vorpommern e.V. Charles-Darwin-Ring 4, 18050 Rostock E-Mail: info@pferdezuchtverband-mv.de, www.pferdezuchtverband-mv.de</p> <p>Rheinisches Pferdestammbuch e.V. Schloss Wickrath 7, 41189 Mönchengladbach E-Mail: info@pferdezucht-rheinland.de, www.pferdezucht-rheinland.de</p> <p>Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V. Am Fohlenhof 1, 67816 Standenbühl E-Mail: zentrale@pferdezucht-rps.de www.pferdezucht-rps.de</p> <p>Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V. Käthe-Kollwitz-Platz 2, 01468 Moritzburg E-Mail: info@pzvst.de www.pzvst.de</p> <p>Westfälisches Pferdestammbuch e.V. Sudmühlenstraße 33, 48157 Münster E-Mail: info@westfalenpferde.de www.westfalenpferde.de</p>	<p>Leistungsprüfung</p>

Pferdestammbuch Schleswig-Holstein/Hamburg e.V.
Steenbeker Weg 151, 24106 Kiel
E-Mail: info@pferdestammbuch-sh.de,
www.pferdestammbuch-sh.de

Bayerischer Zuchtverband für Kleinpferde und
Spezialpferderassen e.V.
Landshamer Straße 11, 81929 München
E-Mail: info@bzvks.de
www.pferde-aus-bayern.de

Verband der Pony- und Kleinpferdezüchter Hannover e.V.
Vor den Höfen 32, 31303 Burgdorf
E-Mail: ponyverbandhannover@t-online.de,
www.ponyhannover.de

Verband der Pony- und Pferdezüchter Hessen e.V.
Pfüthenstraße 67, 64347 Griesheim
E-Mail: vphessen@t-online.de
www.ponyverband.de

Verband der Züchter und Freunde des Arabischen Pferdes
e.V.
Im Kanaleck 10, 30926 Seelze OT Lohnde
E-Mail: info@vzap.org
www.vzap.org

Pferdestammbuch Weser-Ems e.V.
Grafenhorststraße 5, 49377 Vechta
E-Mail: info@pferdestammbuch.com,
www.pferdestammbuch.com

Zuchtverband für deutsche Pferde e.V.
Am Allerufer 28, 27283 Verden
E-Mail: info@zfdp.de
www.zfdp.de

17. Weitere Bestimmungen

(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Life Number – UELN)

Die UELN wird wie folgt vergeben:

DE 463 63 00321 17

Dabei bedeuten:

DE - Ländercode für Deutschland = 276 = DE

463 - Verbandskennziffer ab Geburtsjahr 2000 (vor 2000 = 363)

63 00321 - laufende Nummer innerhalb eines Jahres

17 - Geburtsjahr (2017)

(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch

Der bei der Eintragung in ein Zuchtbuch (außer Fohlenbuch) vergebene Name muss beibehalten werden.

Namensgebung

Für die Rasse Berberpferd ist es üblich die Fohlen in jedem Jahrgang mit einem Namen zu benennen, dessen Anfangsbuchstabe dem Alphabet folgt.

Nach dem hier aufgelisteten Prinzip wird der Anfangsbuchstabe gewählt:

2010 – A	2018 – I	2026 – Q
2011 – B	2019 – J	2027 – R
2012 – C	2020 – K	2028 – S
2013 – D	2021 – L	2029 – T
2014 – E	2022 – M	2030 – U + V + W
2015 – F	2023 – N	2031 – X + Y + Z
2016 – G	2024 – O	2032 – A
2017 – H	2025 – P	...

In einem Jahrgang sollte jeder Name nur einmal vorkommen.

Um dies zu vereinfachen sollte jeder Züchter dem Fohlennamen ein Suffix (gemäß (17.6)) anhängen, der zum Teil des Namens gehört.

(17.3) Vergabe eines Zuchtbrandes

(17.3.1) Beauftragte für die Kennzeichnung

Nur Beauftragte des Verbandes sind berechtigt, die Kennzeichnung der Pferde mittels Zuchtbrand durchzuführen.

(17.3.2) Zuchtbrand

Nur Fohlen, für die eine Tierzuchtbescheinigung ausgestellt wird, können den Zuchtbrand erhalten. Der Zuchtbrand wird auf den linken Hinterschenkel gesetzt und ist freiwillig.



Folgendes Brandzeichen wird vergeben:

(17.4) Transponder

Die Kennzeichnung der Fohlen mittels Transponder erfolgt gemäß B.11.2 und B.11.2.1 der Satzung.

(17.5) Sonstige Bestimmungen

(17.5.1) Herkunftsland

Für jedes Elterntier in der Abstammungsaufzeichnung wird in der Tierzuchtbescheinigung das Herkunftsland durch das internationale Kürzel (ISO 3166) entsprechend dem Eintrag „Geburtsland“ in der Datenbank vermerkt.

(17.5.2) Ox-Anteil

Der Araber-Blutanteil, der sich aus dem arithmetischen Mittel der Elternanteile errechnet, wird in der Tierzuchtbescheinigung in Prozentangaben erwähnt. Er kann hinter dem Namen des Pferdes oder im Feld „Blutanteil“ angegeben werden und wird bis zwei Stellen nach dem Komma ausgedrückt.

Berberpferde mit OX-Blutanteil werden als Araber-Berber bezeichnet.

(17.5.3) Rassefachrichter

Ein Rassefachrichter für Berberpferde ist ein Richter aus der Liste der OMCB. Die Einladung der Rassefachrichter erfolgt auf Vorschlag des Rasseverbands BzRP e.V. mit Geschäftsstelle in 36275 Kirchheim, Reckeröder Straße 10.

(17.5.4) Anerkennungskörung

Für Hengste, die von einem tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband nach Vorgaben des Ursprungszuchtbuches schon einmal gekört wurden, gilt die Vorstellung bei einer Sammelveranstaltung des Zuchtverbandes nach (11.1) dieses Zuchtprogramms gemäß (9.1.1) als Anerkennungskörung.

(17.5.5) Gendiagnostische Abstammungskontrollen

Bei allen Nachkommen werden gendiagnostische Abstammungskontrollen mit Hilfe der DNA-Diagnostik gemäß B.12 der Satzung durchgeführt.

(17.6) Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen

Als Prefix/Suffix wird ein dem Pferdenamen vorangestelltes/nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Prefix/Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Prefix/Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Zuchtverbänden geschützt. Das Prefix/Suffix muss für alle Ponys oder Kleinpferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Tierzuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Prefixe/Suffixe, die bislang von den Zuchtverbänden nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Prefix/Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.

(17.7) Aufgabe 1 – Grundgangarten Bewertung Reiten

Aufgabe 1

Aufgabe – Grundgangarten Bewertung Reiten

In der Abteilung geritten, Viereck 20 x 60 m

Einreiten im Mittelschritt am langen Zügel, Abteilung bilden.

(Linke Hand)

Zügel aufnehmen und im Arbeitstempo antraben, leichttraben (ca. 2-mal herum)

2 lange Seiten Tritte verlängern, danach Arbeitstrab und aussitzen, durch die ganze Bahn wechseln.

(Rechte Hand)

Eine lange Seite Arbeitstrab.

Eine lange Seite Tritte verlängern, dabei leichttraben.

Danach Arbeitstrab und durch die halbe Bahn wechseln.

(Linke Hand)

Auf dem Zirkel geritten und bei Erreichen des Hufschlages einzeln angaloppieren. Danach ganze Bahn (ca. 2-mal herum).

Eine lange Seite Galoppsprünge verlängern. Danach Arbeitsgalopp und Übergang zum Arbeitstrab, aussitzen und durch die halbe Bahn wechseln.

(Rechte Hand)

Im Arbeitstempo angaloppieren.

2 lange Seiten Galoppsprünge verlängern, danach Arbeitsgalopp und auf dem Mittelzirkel geritten, dabei Zügel aus der Hand kauen lassen und durchparieren zum Arbeitstrab, leichttraben (ca. 1-mal herum).

Ganze Bahn, aussitzen und an der nächsten langen Seite durchparieren zum Halten (5 Sekunden Ruhe).

Anreiten im Mittelschritt am langen Zügel (ca. 1/2 -mal herum).

Durch die Länge der Bahn wechseln.

(Linke Hand)

Mittelschritt (ca. 1-mal herum).

(17.8) Aufgabe 2

Aufgabe 2

Aufgabe A 5/1 einzeln

Viereck 20 x 40 m

A-X	Einreiten im Arbeitstrab.
X	Halten. Grüßen. Im Arbeitstempo antraben.
C	Rechte Hand.
B	Volte (10 m).
A-X-C	Durch die Länge der Bahn wechseln.
Zwischen C und H	Mittelschritt.
H-X-F	Im Mittelschritt durch die ganze Bahn wechseln, dabei Zügel -aus- der -Hand- kauen- lassen.
Vor F	Zügel wieder aufnehmen.
A	Im Arbeitstempo antraben.
K-H	Einfache Schlangenlinie.
B	Halten. Eine Pferdelänge rückwärts richten, danach halten. Im Mittelschritt anreiten.
A-X	Auf dem Zirkel geritten (1/2 -mal herum).
X-A-X-A	(zur geschlossenen Zirkelseite) Im Arbeitstempo rechts angaloppieren (1 1/2 - mal herum), an der offenen Zirkelseite überstreichen.
A	Arbeitstrab.
A-X-C	Aus dem Zirkel wechseln.
C	Im Arbeitstempo links angaloppieren, ganze Bahn.
H-K	Mittelgalopp.
Zwischen K und A	Arbeitsgalopp.
A	Arbeitstrab.
F-X-H	Im Mitteltrab durch die Bahn wechseln, dabei leichttraben.
H	Arbeitstrab.
A	Auf die Mittellinie abwenden.
X	Halten. Grüßen. Im Mittelschritt am langen Zügel die Bahn verlassen.

- Anlage 1: Liste der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale**
- Anlage 2: Tierärztliche Bescheinigung**
- Anlage 3: LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen**
- Anlage 4: Körordnung**
- Anlage 5: Elitehengst**
- Anlage 6: Elitestute**
- Anlage 7: Schauordnung**
- Anlage 8: Dopingsubstanzen**
- Anlage 9: Körordnung der AGS**
- Anlage 10: Körordnung der Ponyforum-Zuchtverbände**